

Am t s - B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 5. —

Breslau, den 29. Mai 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 34. Wegen einer im vierteljährigen Accise-Subdivisions-Extract noch einzuschaltenden Colonne für Mittel-Schweine. Breslau, den 13ten Mai 1811.

Auf den Grund des Rescripts Einer hohen Abgaben-Section im Finanz-Ministerio vom 24ten April c. wird sämmtlichen Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Ämtern des Breslauer Regierungs-Departements hierdurch aufgegeben:

in den vierteljährigen Subdivisions-Extracten, außer den schon darin befindlichen Colonnen für große Schweine, kleine Schweine und Spanferkel, noch eine Colonne für Mittel-Schweine zu dem Versteuerungs-Satz von Acht gute Groschen mit der Feder einzuschalten.

Damit besser übersehen werden kann, welche Arten von Schweine zur Besteuerung gekommen sind.

Breslau, den 13ten Mai 1811.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 35. Betreffend die Münzferten der an inactive Beamten zu zahlenden Warte-Gelder, und der Gehalts-Abzüge. Breslau, den 16ten Mai 1811.

Es ist durch eine höhere Orts ergangene Verfügung nachgelassen worden, die an inactive Officianten zu zahlende Warte-Gelder halb in Courant, und halb in Real-Münze zu verabreichen; dagegen müssen aber auch die Gehalts-Procent-Abzüge zur Unterstützung brodlloser Beamten aus den abgetretenen Provinzen, ebenfalls halb in Courant, und halb in Real-Münze berichtigt werden.

Die Königliche Regierungs-Haupt-Casse, sämtliche Kreis-Cassen, städtische und ländliche Consumtions-Steuern-Aemter, Zoll-Aemter und sonstige Special-Cassen des Breslauer Regierungs-Departements, haben sich daher bei Auszahlung der Warte-Gelder an inactive Beamte, und Einziehung der Procent-Gehalts-Abzüge hiernach aufs genaueste zu achten.

Breslau, den 16ten Mai 1811.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 36. Verordnung in Betreff der Privat-Mauthen. Breslau, den 18ten Mai 1811.

Um von allen den einzelnen Städten, Communen, Dominien und andern Privat-Berechtigten zugehörigen Mauthen, in so weit sie nicht bloß

Wege Damm- und Brücken-Zoll-Gelder sind, die ausschließlich für Unterhaltung der Landstraßen und Brücken entrichtet werden müssen, eine Uebersicht zu erhalten, verlangen wir genaue Nachrichten von den im Departement der Breslauschen Regierung von Schlessien, theils den Städten, theils den Dominien und Privatis zustehenden und bisher erhobenen Mauthen, und wollen demnach wissen:

- 1) wo dergleichen Mauthen und Stadt-Zölle befindlich sind, und wem deren Erhebung zustehet?
- 2) nach welchen Sägen, wofür und von welchen Gegenständen und Artikeln, solche erhoben werden?
- 3) wie hoch sich der jährliche Ertrag einer solchen Mauth oder eines solchen Zolles, nach dem Durchschnitt der letzten 2 Jahre $18\frac{0}{10}$ und $18\frac{1}{10}$, belauft?

4) Was

- 4) Was die Mauth-Inhaber dafür zu leisten verpflichtet sind, oder wofür ihnen die Erhebung zugestanden, auch ob sie überhaupt onerose erworben und was dafür ist gezahlt worden.

Sämmtliche Magistrate werden daher beauftragt, 14 Tage nach Empfang dieses, der Breslauschen Abgaben-Deputation, darüber tabellarische Nachrichten vollständig einzusenden, und da wo keine Mauthen oder Stadt-Zölle existiren, dieß mittelst Bericht so fort anzuzeigen.

Was das platte Land betrifft, so erwarten wir diese Nachrichten von den Herrn Land-Räthen ebenfalls binnen 14 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem Ihnen das Amts-Blatt zukommt.

P. IV, Mai c. 448. Breslau, den 18. Mai 1811.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 37. Verordnung, betreffend die Berechnung und Controlle der Luxus-Steuer.
Breslau, den 21sten Mai 1811.

Um die Luxus-Steuer in den Städten und Creisen vollständig zu übersehen und genau zu controlliren, wird es nothwendig:

- 1) monatliche Administrations-Extracte nach dem Schema sub I. zu erfordern.

a) Diese werden in den Städten von den Magistraten, und da, wo besondere Polizei-Behörden vorhanden, durch diese in duplo angefertigt, und unmittelbar an die Königliche Regierung eingereicht. Die in jedem Monat in den Städten auf gekommenen Beträge werden nebst dem in duplo erforderlichen Geld-Sorten-Zettel an das städtische Consumtions-Steuer-Amt des Orts, welches das Duplicat des Sorten-Zettels quittirt zurück zu senden hat, in folle übermacht, und die Consumtions-Steuer-Aemter senden solche unter einem mit den Accis- und Consumtions-Steuer-Geldern an die Königliche Regierungs-Haupt-Casse; jedoch müssen sie in dem Liefer-Zettel besonders und mit Benennung der Geld-Sorten aufgeführt werden. Die städtischen Consumtions-Steuer-Aemter haben den Magistraten die vorgeschriebenen Termine bekannt zu machen, in welchen sie ihre übrigen Gefälle an die Königliche Regierungs-Haupt-Casse einzusenden haben, damit diese

bei Zeiten die Luxus-Steuer-Beträge in das Consumtions-Steuer-Amte abliefern, und sind sodann unter einem mit der Ablieferung die monatlichen Administrations-Extracte unmittelbar an die Königl. Regierung einzureichen.

- b) Die ländlichen Consumtions-Steuer-Ämter haben die monatlichen Administrations-Extracte in den vorgeschriebenen Terminen, in welchen sie die Consumtions-Steuer-Extracte einzureichen haben, mittelst besondern Berichts und besonders couvertirt an die Königl. Regierung in duplo einzureichen, und die jeden Monat auf gekommenen Geld-Beträge der Luxus-Steuer in dem der Königl. Regierungs-Haupt-Casse in duplo einzureichenden Liefer-Zettel der Consumtions-Steuer-Gefälle, jedoch unter einer besondern Abtheilung mit Benennung der Geld-Sorten aufzunehmen.
- c) Von den in duplo einzureichenden Administrations-Extracten, wird das Duplicat, nachdem es die Revision passirt, zur Nachachtung und zum Rechnungs-Belag von der Königl. Regierung remittirt werden. Eben so wird das Duplicat des Liefer-Zettels von der Königl. Regierungs-Haupt-Casse mit deren Quittung versehen, den Consumtions-Steuer-Ämtern zurückgesendet werden.
- d) Ist nichts im Monath an Beiträgen auf gekommen, und weder Ab- noch Zugang, noch sonst eine Veränderung vorgefallen, auch nichts an Resten vorhanden, so müssen Negativ-Atteste in dem vorgeschriebenen Termin eingereicht werden.
- e) Diese Administrations Extracte werden ohnfehlbar pro Juni c. gewärtiget. Sollte zur Zeit der Anfertigung das Etats-Quantum für das halbe Jahr vom 1sten Juni bis 1sten Decemb. nicht bereits festgestellt worden seyn, so ist in dem Schema I. A. in die Colonne ad 1. das Etats-Quantum für das vorige halbe Jahr mit Inbegriff des Ab- und Zugangs der vergangenen 6 Monate vom December pr. bis incl. May c. vorläufig aufzunehmen, und ad 2. des besagten Schemas der Ab- und Zugang für den Monat Juni zu berechnen, so wie im übrigen nach diesem Schema zu verfahren. Sollte das neue halbjährige Etats-Quantum mit dem vorläufig angenommenen Betrage nicht stimmen, so wird sobald das festgesetzte neue halbjährige Etats-Quantum dem Amte zugekommen, in dem
näch-

nächsten monatlichen Administrations-Extract der wahre rectificirte halbjährige Etats-Betrag, nebst dem nach Abgang und Anherosendung der unterm 30sten März c. Behufs der Festsetzung des Etats-Quantis für das neue halbe Jahr erforderlichen Listen der im vorigen halben Jahre vorgefallenen Veränderungen etwa zugetretenen Ab- und Zugang in die Rubrique ad 1. des Schema I. A. mit Anführung der Differenz aufgenommen und ad 2. ibidem der Ab- und Zugang des laufenden Monats berechnet.

3. B. der Extract pro Junio besagt ad 1. des Schema I. A.

„Das Etats-Quantum für das halbe Jahr vom 1sten Juny c. bis 1sten December c. beträgt (vorläufig, da solches auf die in Gemäßheit des Circularis vom 30sten März c. erforderliche Listen noch nicht festgesetzt worden) 2000 rthlr.

ad 2. ibidem. Im Laufe des geschlossenen Monats Juny sind zugekommen

=	=	=	=	=	60 rthlr.
und abgegangen	=	=	=	=	20 —

Plus - - 40 rthlr. =

Wenn nun das erst später anlangende rectificirte halbjährige Etats-Quantum nicht 2000 rthlr. sondern 2020 rthlr. beträgt, so heißt es in dem Administrations-Extract pro Julio ad 1.

Nach dem vormonatlichen Extracte beträgt das Etats-Quantum für das halbe Jahr vom 1sten Junii bis 1sten December c. nachdem sich solches durch die immitteltst erst angelangte approbirte Etats-Berechnung von 2000 rthlr. auf 2020 erhöht, mit Inbegriff des Zuwachses pro Monat Junii 2060 rthlr. =

2) Da die monatlichen Administrations-Extracte nach Inhalt der Colonne ad I. des Schema I. A. auf die Etats-Quanta für jedes halbe Jahr basirt sind, so ist erforderlich, daß

- a) alle halbe Jahre den 1sten Juny und 1sten December nach dem Schema ad II. Nachweisungen des Ab- und Zuganges nebst Balance in duplo, damit sie geprüft, und die Summe, die für das nächste halbe Jahr erhoben werden soll, approbirt und festgesetzt werden kann, angefertigt werden, mit welchen halbjährigen Nachweisungen so lange fort zu fahren, bis eine ganz neue Aufnahme der Luxus-Steuer zu veranlassen für nöthig erachtet wird,

b)

- b) Auf dem Lande sind die halbjährigen Nachweisungen durch die Bezirks-Einnehmer anzufertigen, und wenn der Land-Rath solche mit seinem pflichtmäßigen Attest versehen hat, anhero einzureichen. In den Städten ist dies nach den Bezirken der Stadt durch die Bezirks-Vorsteher zu veranlassen, wonächst die Nachweisung derselben von den Magisträten nebst dem von letztern anzufertigenden Generale einzusenden sind. In denjenigen Städten, die besondere Polizei-Directoria haben, werden die erwähnten Listen von den Polizei-Behörden angefertigt und eingereicht.
- c) Es versteht sich von selbst, daß der Abgang gegen die erste Aufnahme entweder mit Regierungs-Approbation und durch die nach dem Schema ad I. B. und I. C. revidirten monatlichen Ab- und Zugangs-Listen, oder durch besondere Bescheinigung, deshalb aufgenommene Protocolle, oder andere Beweisthümer documentirt und belegt seyn müsse.
- d) Die Zugänge betreffend, so ist jeder Steuer-Pflichtige verbunden, die etwa noch nicht angegebenen Besteuerungs-Gegenstände dabei ohne Auforderung anzuzeigen, und die vorschristmäßige Steuer von selbigen zu entrichten. Unterbleibt dieses, so hat der Steuer-Schuldige bei nachheriger Ausmittlung den vierfachen Steuer-Betrag von dem verschwiegenen Gegenstand als Strafe verwürkt, wovon die Hälfte der Denunciant erhält. Man hat zwar zu den Einsäßen das Vertrauen, daß sie die Luxus-Gegenstände gehörig anzeigen werden; da es indeß doch Ausnahmen geben kann, so müssen die Steuer-Consumtions-Räthe, die Landrathlichen Behörden theils selbst, theils durch die Kreis-Beamten, Land-Drögoner, insbesondere die Consumtions-Steuer-Behörden, die Bezirks-Einnehmer und Steuer-Aufseher, in den Städten die Polizei-Behörden und respective Magisträte theils selbst, theils durch ihre Bezirks-Vorsteher und Unter-Beamten, so wie die städtischen Accise-Officianten den Zugang zu erfahren suchen, und darauf vigiliren, damit der Zugang in die dazu bestimmte Nachweisung gebracht werde.
- e) Wenn auch keine Abänderungen im jedesmaligen laufenden halben Jahre vorgekommen; so ist dennoch in dem vorgeschriebenen Termin ein Negativ-Attest einzureichen.

- f) In Betreff des neuen halben Jahres vom 1sten Juni bis 1sten December c. verbleibt es bei dem in dem Circulare vom 30sten März c. vorgeschriebenen Schema der halbjährigen Nachweisung. Wenn wider Verhoffen aber die Listen in Gemäßeit des besagten Circulars vom 30sten März c. noch nicht eingereicht worden, so sind, so wie für die Folge, die Listen und Balancen nach dem gegenwärtigen vorgeschriebenen Schema sub I. A. B. C. anzufertigen.
- 3) Von den hier ad 1 und 2 besagten Formularen werden die betreffenden Behörden brevi manu von der Königl. Regierungs-Controlle die benötigten Exemplare zugefertigt erhalten.

Da indeß der Abdruck nicht so schnell zu bewerkstelligen, so sind inmit-
telst bis zu deren Eingang die ad 1 und 2 erfordernten Listen und Extracte
nach dem vorgeschriebenen Schema von den Behörden selbst anzulegen und
zu lintiren.

Hiernach haben sich die Einsassen, Landrätthe und Kreis-Beamte, Steuer-
Consumtions-Rätthe, sämtliche städtische und ländliche Consumtions-Steuer-
Aemter und Aufseher, so wie die Orts Polizei-Behörden, Magistrate,
Bezirks Vorsteher, und sonstige magistratualische Unter-Beamten gemein-
senst zu achten.

Breslau, den 21sten Mai 1811.

Königliche Breslausche Regierung.

I A.

Abministrations-Extract
 von der aufgenommenen Vurus-Steuer in der Stadt N.
 (bei dem Consumtions-Steuer-Komitee N. des N. Kreises)
 für den Monat 18

Gelb:
Betrag.

Rthl. gr. pf.

1	Nach dem vormonatlichen Extract beträgt das Etats-Quantum für das halbe Jahr vom 1sten bis Ende 18 mit Inbegriff des Zuwachses und nach Abrechnung des Abganges	2000		
2	Nota. Hier werden allmonatlich diejenigen Summen eingetragen, welche in den vorhergehenden Monaten in der Colonne ad 6 stehen.			
	Im Laufe des geschlossenen Monats sind laut unterstehender Designation			
	zugekommen	15 Rthl. 12 gl.		
	abgegangen	1 Rthl. 12 gl.		
		14 Rthl. —		
3	Der Betrag hat sich also im Ganzen (vermindert) vermehrt um	14		
4	Das Soll-Einkommen des laufenden halben Jahres, ist hiernach anzunehmen zu			
5	Hierzu die Reste aus dem vorigen halben Jahre mit	2014		
	Nota. Diese Colonne kann nur in dem ersten Monate jeden halben Jahres, also nur im Juni und December gefüllt werden, denn in den darauf folgenden Monaten sind solche bereits mit unter der Summe der Colonne ad 1 begriffen.	26		
6	Summa aller Einnahme, welche aufkommen soll	2040		
7	Die aufgekommene Brutto-Einnahme hat betragen			
	a) im zurückgelegten Monat	500	12	
	b) in den vorhergegangenen Monaten des laufenden halben Jahres	1400	12	
	Summa	1901		
8	Niedergeschlagen und ausgefallen sind			
	a) in dem zurückgelegten Monat	8 Rthl. 12 gl.		
	b) in den vorhergehenden Monaten des laufenden halben Jahres	89 Rthl. 12 gl.		
		97		
9	Summa aller Einnahme und niedergeschlagenen Beträge	1999		
10	Es sind also aus dem laufenden halben Jahre noch rückständig geblieben			
11	ad 7. a) hat im zurückgelegten Monat die Brutto Einnahme betragen			
	gen	500 Rthl. 12 gl. — pf.		
	Hiervon ab die Rantieme	10 = 1 = 3 =		
	(an die städtische Consumtions Steuer-Casse 490 Rthl. 10 gr. 9 pf.			
	bey den ländlichen Bezirke-Verwaltungen an die			
	Königl. Regierungs Haupt-Casse = 490 = 10 = 9 =			
	und zwar: in Courant	300 Rthl. gr. pf.		
	in Real Münze	190 = 10 = 9 =		
		490 = 10 = 9 =		

81

[illegible]

Consumtions-Steuer-Mint N. im

Steuere

38

N. a m e n und Charactere des Steuerpflichtigen.	Bewerthung		Thiere		M a g e n		B e m e r k u n g e n
	männliche		weibliche		vierrädrige		
	mit dem 1/2 Steuer- Satz bei Personen, die nur ne- benher für Steuer- gebrauch werden.	mit dem Satz bei Personen, die nur ne- benher für Steuer- gebrauch werden.	Pferde	Hunde	ganz und halb bedeckte	offene	
1. Gute-Beitzer N.							
2. Person							
3. Person							
4. Person							
5. Person							
6. Person							
7. Person							
8. Person							
9. Person							
10. Person							
11. Person							
12. Person							
13. Person							
14. Person							
15. Person							
16. Person							
17. Person							
18. Person							
19. Person							
20. Person							
21. Person							
22. Person							
23. Person							
24. Person							
25. Person							
26. Person							
27. Person							
28. Person							
29. Person							
30. Person							
31. Person							
32. Person							
33. Person							
34. Person							
35. Person							
36. Person							
37. Person							
38. Person							
39. Person							
40. Person							
41. Person							
42. Person							
43. Person							
44. Person							
45. Person							
46. Person							
47. Person							
48. Person							
49. Person							
50. Person							
51. Person							
52. Person							
53. Person							
54. Person							
55. Person							
56. Person							
57. Person							
58. Person							
59. Person							
60. Person							
61. Person							
62. Person							
63. Person							
64. Person							
65. Person							
66. Person							
67. Person							
68. Person							
69. Person							
70. Person							
71. Person							
72. Person							
73. Person							
74. Person							
75. Person							
76. Person							
77. Person							
78. Person							
79. Person							
80. Person							
81. Person							
82. Person							
83. Person							
84. Person							
85. Person							
86. Person							
87. Person							
88. Person							
89. Person							
90. Person							
91. Person							
92. Person							
93. Person							
94. Person							
95. Person							
96. Person							
97. Person							
98. Person							
99. Person							
100. Person							

Da derselbe bereits
4 Pferde sub No. 5 der
jährlichen Designa-
tion versteuert, so ist
der Zugang dieser bei
dem Pferde mit dem
höchsten Satz für das
kaufende halbe Jahr be-
rechnete worden.

Bemerkungen
wobei jede Veränderung
angabe beizubringen,
und die Beträge mit
der Summe, welche
die erste Colonne be-
trägt, zu versehen.

Da bereits bereits
4 Jahre sub No. 5 der
halbjährigen Designa-
tion verfließen; ist
der Zugang dieser bei
den 37. Person mit dem
höchsten Satz für das
lauffende Jahr be-
rechnet worden;

des Abgangs bei der Luxus-Steuer für das halbe Jahr
vom 1ten bis Ende

18

Namen und Charakter des Steuer- pflichtigen.	Monat und No. der monatlich den Admini- strationen Extracuten beigefügten Designa- tion.	Bewerthung		Nebere		Wagen				Summa des Gelbe- Betrages	Bemerkungen. Nota. Hier werden auch die Bemerkun- gen aus den monat- lichen, den Admini- strationen, Extracuten beigefügten Designa- tionen mit aufge- nommen, und über- haupt jede Verände- rung beiseineigt.
		männliche		Gelbe- Betrags.	Hof- Betrags.	Höf- Betrags.	Höf- Betrags.	vierrädrige			
		mit dem vollen Steuerfag	mit dem halben Steuerfag					ganze und halbbe- deckte	offene		
1. Amtmann N.	Octbr. 2.	—	—	1.	1.	—	—	—	—	1.	—
2. Pfarrer N.	Novbr. 7.	—	—	1.	1.	—	—	—	—	2.	—
Summa		—	—	50	—	—	—	—	80	—	150

III. C.

Balance
der Luxus- Steuer- Nachweisung.

	Bedie- nung.	Thie- re.	Wa- gen.	Sum- ma.
	Rtl. gr.	Rtl. gr.	Rtl. gr.	Rtl. gr.
Laut approbirter Nachweisung und Balance vom Juny — 18 (— Dezember) war der etatsmäßige Betrag für das vorige halbe Jahr — — —	400	200	400	1000
Hierzu treten als Zugang laut Nach- weisung sub II. A. — — —	100	50	100	250
Summa	500	250	500	1250
Es fallen aber aus laut Nachwei- sung sub II. B.	50	20	80	150
Bleibt	450	230	420	1100
Hievon ab 2 Pro Cent. und fließt zur Regierungs- Haupt- Casse.	—	—	—	22
	—	—	—	1078

Nro. 38. Die Amtsstunden der Land-Bezirks-Ämter betreffend. Breslau, den 22sten May 1811.

Um die Land-Bezirks-Ämter in den Stand zu setzen, sich mehr dem äußern Dienst zu widmen, und um ihnen die nöthige Zeit zu verschaffen, die Mühlen, Brandweinbrennereyen, Brauereyen u. s. w. außerhalb ihres Wohnorts zu revidiren, die Consumtions-Steuer-Ausscher in ihren Dienst-Verrichtungen zu controlliren, und sich zu überzeugen, ob diese, so wie die Dorf-Einnehmer ihren Dienst-Obliegenheiten genügen, ist höhern Orts beschlossen worden, auf so lange, als die einstweilige Suspension des Pfandes-Zinses für das platte Land dauern wird, die im 5ten §. der Instruction für die Consumtions-Steuer-Bezirks-Einnehmer vom 31sten October v. J. denselben vorgeschriebene Amtsstunden, bloß auf die Vormittage zu beschränken, und solche im Sommer

von früh 7 bis 11 Uhr

und im Winter

von früh 8 bis 12 Uhr

festzusetzen, dagegen aber den Nachmittag bloß dem äußern Revisions-Dienst zu widmen. Indem Wir nun Nachstehendes auf den Grund des Rescripts Eurer hohen Abgaben-Section vom 4ten May zur Kenntniß des steuerpflichtigen Publikums auf dem Lande bringen, geben wir sämmtlichen Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Ämtern des Breslauer Regierungs-Departements hierdurch auf, sich aufs genaueste hiernach zu achten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, dieser Festsetzung ohngeachtet, die Bezirks-Einnehmer, wenn sie einheimisch sind, auch des Nachmittags die Steuerpflichtigen abfertigen und expediren müssen. Es darf sich jedoch von nun an Niemand beschweren, wenn er des Nachmittags in Abwesenheit des Rendanten keine Abfertigung erhalten kann.

Auch bleibt es nöthig, daß der Bezirks-Einnehmer von Zeit zu Zeit auch des Vormittags die Brauereyen, Brennereyen und Mühlen seines Bezirks besucht und revidirt, um die Gewerbetreibende aufmerksam zu erhalten.

In solchen Fällen muß ihn einer der Bezirks-Ausscher vertreten, und dafür sorgen, daß das Publicum während den Vormittags-Stunden prompt expedirt werde. Auch versteht es sich von selbst, daß die Bezirks-Einnehmer die ganz eigentlich zu ihren Dienst-Pflichten gehörige Revisionen in den ihnen angewiesenen Dörfern und den in ihrem Bezirk belegenen Mühlen, Brauereyen und Brennereyen ohne besondere Remuneration und Kosten-Vergütung für etwa zu ihrer Bequemlichkeit gemiethete Pfer-

de u. s. w. für das ihnen ausgeschüttete Gehalt vornehmen müssen, und sollen diejenigen die sich darunter saumselig finden lassen, als zu ihrem Pisten unfähig, entfernt werden.

Breslau, den 22ten Mai 1811.

Breslauer und Neißer Abgaben-Deputation der Breslauer schen Regierung.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem Erb-General-Postmeister von Schlesien, Grafen von Reichenbach Goshütz, für seine Person das Prädikat Excellenz zu ertheilen geruhet.

Den 18ten May ist der invalide Unterofficier Heinrich Kalkbrenner, vom ehemaligen Kürassier Regiment Graf von Henckel, zum Land-Drageron im Grottkauschen Kreise ernannt worden.

B e l e h r u n g e n.

Die Feuerung mit Steinkohlen, als einem Brenn-Material, welches wohlfeiler, mehr zur Sparsamkeit geeignet, und bey gehöriger Vorsicht eben so wenig gefährlich, mithin vortheilhafter als jedes andere ist, verdient noch um so mehr den Vorzug, wenn sie in besonders dazu eingerichteten Defen angewendet wird. Dergleichen Defen von verschiedener Art, welche durch eine zweckmäßige Construction sich auszeichnen, werden an mehreren Orten gefertigt, wie sie für die meisten ökonomischen Bedürfnisse am besten sich eignen; dahin gehören:

- 1) Malz-Darr-Defen,
- 2) Spaar-Defen,
- 3) Koch-Brat- und Stuben-Defen,
- 4) Spaar-Defen, wie der im Berg-Amts-Hause zu Waldburg,

5) Bier-

- 5) Bier=Bräu=Defen, wie der zu Schwedeldorf,
- 6) Bier=Bräu=Defen, wie der zu Seitendorf,
- 7) Bier=Bräu=Defen, gleich dem zu Neurode,
- 8) Bier=Bräu=Defen, gleich dem zu Poremba,
- 9) Bleich=Defen,
- 10) Brandwein=Brenn=Defen, zu Poremba,
- 11) Back=Defen zu 140 Stück Brodten, auf der Königl. Friedrichs-Grube bey Tarnowitz, und
- 12) eine Westphälische Küche.

Der zu diesen Defen nöthige Apparat von Eisenwerk, an Kosten, Platten, Stäben und dergl., wird im hiesigen Bergwerks-Producten-Comptoir verkauft und kostet:

ad.	1. zusammen	—	483	rthl.	21	ogr.	4	pf.
=	2. " "	—	114	"	12	"	6	"
=	3. " "	—	37	"	4	"	1	"
=	4. " "	—	3	"	13	"	—	"
=	5. " "	—	7	"	4	"	2	"
=	6. " "	—	22	"	2	"	1	"
=	7. " "	—	29	"	14	"	4	"
=	8. " "	—	20	"	8	"	6	"
=	9. " "	—	74	"	16	"	—	"
=	10. " "	—	9	"	9	"	6	"
=	11. " "	—	9	"	4	"	—	"
=	12. " "	—	19	"	16	"	2	"

Niedriger sind die Preise in den resp. Hüttenwerken, weil dort die Transport-Kosten noch nicht hinzugetreten sind.

Alle diese so nützlichen ökonomischen Vorrichtungen, von denen näher belehrende Zeichnungen mitgetheilt werden, zeichnen sich durch eine zweckmäßige Construction aus, und ihr ausgebreiteter Gebrauch wird besonders empfohlen.

Nachstehende Tabelle zeigt übrigens die Preise der Steinkohlen aus Oberschlesien, wie solche in der Steinkohlen-Niederlage hieselbst zu haben sind.

P. XI. May 798. Breslau, den 22 May 1811.

Polizey-Deputation der Breslauer Regierung.

N a m e n d e r G r u b e n.

	Stück: Kohlen a Scheffel.		Schmiede: Kohlen a Scheffel.		Kleine Kohlen a Scheffel.	
	Sgr.	Grd: schel.	Sgr.	Grd: schel.	Sgr.	Grd: schel.
Leobschüger Revier.						
Wilhelmine, zu Hultschin	6	"	5	"	3	"
Theresia, ebendasselbst	6	"	5	"	3	"
Einsiedel, daselbst	6	"	5	"	3	"
Neue = Fldz, daselbst	6	"	5	"	3	"
Nanette, zu Schillersdorf	5	"	4	"	2	"
Kattiborer Revier.						
Wilhelm, zu Ribultau	4	2	"	"	I	2
Hoym, zu Birtultau	4	"	"	"	I	I
Charlotte, zu Czernitz	5	"	"	"	I	3
Sack, daselbst	5	"	"	"	I	3
Beuthener Revier.						
Brandenburg, zu Ruda	3	I	"	"	I	"
König David, zu Diczegow	3	I	"	"	I	"
Caroline, zu Bittkow	3	"	"	"	I	"
Neue Hedwig, zu Chorzow	3	"	"	"	I	"
Glücks-Grube, zu Siemianowicz	3	"	"	"	I	"
Fanny, zu Michalkowicz	3	"	"	"	I	"
Königs-Grube, bey Chorzow	3	"	"	"	I	"
Plesner Revier.						
Burghard, zu Mockrau	2	2	"	"	I	"
Anton, zu Groß-Dubiensko	2	2	"	"	I	"
Leopold, zu Druntowicz	2	2	"	"	I	"
Treue Caroline, zu Mittel-Lazist	2	2	"	"	I	"
Friedrich, zu Zawada	2	2	"	"	I	"
Carls-Seegen, zu Slupna	2	2	"	"	I	"
Theodor, zu Brzenskowitz	2	3	"	"	I	"
Louise, zu Slupna	2	3	"	"	I	"
Leopoldine, zu Brzenskowitz	3	"	"	"	I	"
Emanuel-Seegen	2	2	"	"	I	"
Heinrich, bey Ober-Lazist	2	2	"	"	I	"
Ruhberg, bey Wessola	2	2	"	"	I	"
Gleiwitzer Revier.						
Kohlen-Förderung, bey Zabrze	3	I	2	2	I	"
Abgeschwefelte Kohlen, daselbst	2	3	"	"	"	"
Henriette, zu Bielschowitz	3	"	"	"	I	"
Seegen Gottes, in Neuborf	3	"	2	2	I	"

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 5.

der Königl. Breslauschen Regierung.

— Nro. 4. —

Breslau, den 29sten Mai 1811.

Bekanntmachung.

Die Preis-Ermäßigung des weißbuchnen Brennholzes auf hiesigem Holzhoofe betreffend.

Daß auf dem hiesigen Holzhoofe befindliche weißbuchne Brennholz, welches seither für 34 Rthlr. pro Stoß verkauft worden, soll jetzt für 30 Rthlr. Real-Münze für den Stoß verkauft werden, als welches dem Publico hierdurch zur Nachricht gereicht.

F. II. May 420. Breslau, den 20sten May 1811.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Im Verfolg des allgemeinen Avertissements vom 28sten März c. wegen der zunächst zur Veräußerung bestimmten eingezogenen geistlichen Güther, wird hiermit bekannt gemacht, daß das zu dem Vermögen des eingezogenen Augustiner-Stifts zu Sagan gehörige, 3 Meilen von Sagan an der sächsischen Grenze belegene Guth Gräfenhayn in Termino den 1ten Juny d. J. in Gräfenhayn vor dem Special-Commissarius Herrn Justiz-Rath Anders zu Grünberg im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden soll.

Dieses Guth benutht an herrschaftlichen Pändereyen:

1 Morgen	113 □ R.	Haus- und Hofraum
102 —	55 —	Ackerland,
— —	110 —	Gärten,
122 —	77 —	Wiesen,
3 —	45 —	Hutung,
263 —	93 —	Waldung,
14 —	134 —	Unland; in Summa also

508 Morgen 87 □ R.

ferner die beständigen und unbeständigen und Jurisdiction's-Gefälle aus dem Dorfe gleiches Namens, das Brau- und Branntwein-Urbar und die Jagd. Kauf- oder Erbpachtlustige können die Güther jederzeit besehen, die zu ihrer Information nöthigen Data sowohl von dem vorgenannten Herrn Special-Commissario in Grünberg, als auch beim Administrator Herrn Brettschneider zu Sagan erhalten, und werden ersucht, im Termine ihre Gebote abzugeben. Uebrigens ist es dem Erwerbelustigen unbenommen, etwanige Wünsche über die Art der Veräußerung, die vielleicht berücksichtigt werden könnten, schon vor dem Termine dem Commissario zu äußern. Breslau, den 17ten May 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wilkens. Merckel. Freiherr v. Kottwitz. Sack.

Nach hoher Bestimmung Einer Königl. Preuß. hochtöblichen Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien, sollen die zu dem aufgehobenen Stift Rauden gehörigen Vorwerke:

Gr. Rauden; Mögiel und Weishoff;

das Vorwerk Stanitz; Stodoll mit

den Vorwerken Dilschowitz und

der Schäferey Benedictheff;

das Vorwerk Chwalentitz; Zwonowitz und Zonkenwitz

im Wege der öffentlichen Licitation pachtweise ausgethan werden, wozu Terminus den 10ten Juny c. a. hieselbst in loco vor Unterzeichnetem anberaumt worden. Die vorgeschriebenen Pacht- und Licitations-Bedingungen können jederzeit hieselbst nachgesehen werden. Es werden demnach Pachtlustige hiermit aufgesordert, im besagten Termin zu erscheinen; ihr Geboth abzugeben.

Rauden, den 18ten May 1811.

von Heuthausen.

Special-Sacularisations-Commissarius.

Die zu dem aufgehobenen Stift Himmelwitz gehörigen Vorwerke

Himmelwitz und Gonschiorowitz

sollen in Verfolg hoher Verfügung Einer Königl. hochtöblichen Haupt-Sacularisations-Commission auf 6 hinter einander folgende Jahre öffentlich verpachtet werden. Es ist zu dem Behuf Terminus licitationis am 12ten Juny c. a. anberaumt worden.

worben, und wollen diejenigen, so diese Vorwerke zu pachten gemeint sind, in loes
Himmelwitz vor unterzeichnetem Commissario erscheinen, ihre Anträge machen.
Die festgesetzten Pacht-Bedingungen sind sowohl beim Subscripto als der Admini-
stration zu Himmelwitz jederzeit zur Einsicht bereit.

Kguden, den 18ten May 1811.

von Heuthausen.

Special-Sacralisations-Commissarius.

A v e r t i s s e m e n t.

In Verfolg des allgemeinen Avertissements vom 28sten März e. wegen der in
diesem Jahre zur Veräußerung zunächst bestimmten-eingezogenen geistlichen Güther
in Schlessien, wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum Verkauf des dem aufgehobe-
nen hiesigen Kreuz-Stift gehörigen Guthes Reibnitz ein Termin auf den 20sten Juny
d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath Herrn Freyherr v. Kottwitz
in dem vormaligen Vincentiner-Kloster angesetzt worden.

Dieses Guth liegt im Breslauer Kreise, 2 Meilen von Breslau, 5 Meilen
von Schweidnitz, 3 Meilen von Neumarkt in einer angenehmen fruchtbaren Gegend.

Es gehören dazu 596 Morgen 92 $\frac{1}{2}$ □R. Dominial-Ländereyen, nemlich:

9 Morgen	110 $\frac{1}{2}$ □R.	Hof- und Garten-Raum,
553 —	137 $\frac{1}{2}$ —	Ackerland,
13 —	159 $\frac{1}{2}$ —	Wiesen und
19 —	45 —	Busch.

Summa 596 Morgen 92 □R.

Es besitzt ein zwar nicht großes aber logeables Wohnhaus, und die
Wirthschafts-Gebäude sind in guten Bauftande.

Das Nähere wegen dieses Guthes ist bei dem Licitations-Commissario zu
erfahren.

Kaufstüßige werden daher aufgefordert, sich wegen aller Nachrichten, die sie
über dieses Guth, und die Kauf-Bedingungen zu erhalten wünschen, an denselben
zu wenden, im Licitations-Termine sich an obgonannter Stelle einzufinden und ihr
Gebot abzugeben.

Uebrigens ist die Verfügung getroffen, daß jeder Erwerbstüßige das Guth
besehen kann. Breslau, den 19ten May 1811.

**Königliche Preussische Haupt-Commission zu Aufhebung
der Stifter und Klöster in Schlessien.**

Wilckens. Merckel. Freyh. v. Kottwitz. Sach.

A v e r t i s s e m e n t.

In Verfolg des allgemeinen Avertiffements vom 28ten März dieses Jahres, wegen der zunächst zur Veräußerung bestimmten, eingezogenen geistlichen Güther, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das, zum vormaligen Sagan'schen Augustiner-Stift gehörige Guth Bullendorff nebst dazu gehörigem Inventario und Forst, am 19ten k. M. öffentlich zum Verkauf, oder zur Vererbpachtung licitirt werden soll. Der Termin dazu wird gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr zu Bullendorff vor dem Herrn Justiz-Rath Anders hiermit anberaunt.

Das Guth Bullendorff enthält einen Flächen-Raum von 495 Morgen 90 □ R. worunter

274 Morgen	121 □ R.	Acker,
9 —	143 —	Gartenland,
49 —	—	Wiesen,
38 —	8 —	Huthung,
44 —	137 —	Nadelholz,
45 —	20 —	Laubholz

besindlich sind, und wozu außer den Diensten, Gefällen, die Jurisdiction, Jagd und Brau- und Brandwein-Urbar gehören.

Dasselbe liegt $\frac{1}{2}$ Meile von Freistadt, $2\frac{1}{2}$ Meile von Sagan, 3 Meilen von Grünberg, und genießt eine vortheilhafte Gelegenheit zum Absatz der Producte.

Erwerbslustige können nicht nur im Licitations-Termine, sondern auch vor demselben, Kauf- und Erbpachts-Bedingungen nebst dem, was ihnen sonst zu wissen nöthig ist, bei dem Special-Commissario, so wie auf dem Stifis-Hause zu Sagan bei der dortigen Administration einsehen, und sich von der Letztern die Güther und Grundstücke zeigen lassen.

Breslau, den 21sten May 1811.

**Königl. Preuss. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter
und Klöster in Schlesien.**

Wildens. Merckel. Freiherr v. Kottwitz. Sec.

A v e r t i s s e m e n t.

Mit Bezug auf die wegen der Veräußerung der eingezogenen geistlichen Güther erlassenen allgemeinen Bekanntmachung vom 28ten März c. wird der Termin zum Verkauf oder Vererbpachtung des Guthes Rackau, im Wege der Licitation auf den 18ten Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Guthe Rackau vor dem Special-Commissario Herrn Syndicus Heinrich zu Grünberg hierdurch angesetzt. Das

Guth

Guth Rackau liegt im Schwiebuschen = Kreise, gehört zu den Güthern des vormaligen Stifts Trebnitz, und ist eine Meile von Schwiebus, eine Meile von Züllichau, 3 Meilen von Grünberg, 4 Meilen von Crossen und $1\frac{1}{2}$ Meile vom Oder = Strohm entlegen. Zu demselben gehören drei Vorwerke und ein Forst, welche zusammen enthalten 9 Morgen 113 □ R. Hofraum und Gebäude, 17 Morg. 74 □ R. Gärten, 1985 Morg. 47 □ R. Ackerland, 5 Morgen 164 □ R. Wiesen, an bestandenen Forstlande 2614 Morg. 89 □ R., an Räumden im Forst 70 Morg. 161 □ R., an Wägen und Unland 86 Morg. 2 □ R., in Summa also 4789 Morg. 110 □ R. Außer der Nutzung von diesen Grundstücken werden mit zum Verkauf gestellt: die Leistungen der Gemeinde Rackau und der Colonie Klippendorff und Friedrichstabor, die Nutzung von Mühlen, Ziegelei, Brau- und Brandweinbrennerei und Fagd.

Kauflustige können die ihnen nöthige Information jederzeit durch den Herrn Special-Commissarius erhalten, auch sich deshalb so wegen Besichtigung des Guths an den Herrn Ober-Amtmann Haberstrom zu Rackau wenden, und werden ersucht, im Termine ihr Geboth abzugeben.

Breslau, den 20sten May 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wildkens. Merkel. Freiherr von Kottwitz. Sack.

A v e r t i s s e m e n t.

Der wegen Mord flüchtig gewordene Revier-Jäger Joseph Kluska soll aufgegriffen werden.

Am 17ten dieses hat der im Dienste des Baron v. Gruttschreiber bisher gestandene Revier-Jäger Joseph Kluska, zu Oberwitz im Neustädtl. Kreise seine Ehegattin vorsehllich erschossen, und sich gleich nach vollbrachter That geschlachtet.

Signalement.

Der Joseph Kluska ist ungefähr 64 bis 65 Jahr alt, 2 bis 3 Zoll hoch, von mittlerer Körperstärke, etwas breiten Gesicht mit starken Backen-Knochen, hat braune Augen, eine breite nicht zu kurze Nase, etwas aufgeworfene Lippen, graues kurz geschnittenes Haar, krumme Beine und zwar das rechte krümmter als das linke. Sein Anzug bestand bei seiner Entweichung in einer kurzen Jacke von ungebleichter grauer Leinwand, aus einer kattunen braun punktirten Weste, schwarzem Hals-tuche, dunkelgrünen tuchenen Beinkleidern, und schwarz sahlfledernen Stiefeln. Er trug eine lederne mit Dachs überzogene Jagdtasche, eine gewöhnliche Jagd = Flinte, und hatte zur Kopfbedeckung einen runden abgetragenen Huth.

Jeder =

Jedermann wird dadurch aufgefodert, diesen Mörder, wo er ihn habhaft werden kann, aufzugreifen und der nächsten Behörde zur weitem Ablieferung an das Freiherrliche von Gruttschreibersche Gerichts-Amt zu Dberwih, zu übergeben.

Breslau, den 25sten May 1811.

Polizey-Deputation der Königlischen Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen der Erfordernisse zur Feuer-Sicherheit der Brau- und Brennerey-Anlagen.

Damit nicht, wie zeither wohl geschehen, Gewerbescheine zu Anlegung von Brauereyen und Brennereyen nachgesucht oder wohl gar erschlichen werden, ohne daß derjenige, welcher ein solches Gewerbe betreiben will, den dazu erforderlichen feuerfichern Gelass besitzt; werden sämtliche Königlische Land- und Steuerräthl. Officia, ingleichen die Königl. Polizey-Behörden und Magisträte darauf aufmerksam gemacht, daß zu dergleichen Brau- und Branntwein-Brennerey-Gebäuden vorzüglich eine feuerfichere Anlage gehöret, und besonders dazu erfordert wird, daß

- 1) ein Brauhaus, desgleichen eine Brennerey nicht nur eine geräumige massive Küche und einen massiven Schornstein; sondern auch massive Umfassungs-Wände haben, und
- 2) ein Malz-Darr-Gebäude völlig-massiv, mit einer gewölbten Decke versehen seyn müsse, und daß, wenn diese Feuer-Sicherheit nicht nachgewiesen werden kann, der Gewerbe-Schein zum Brauen und Brennen grade zu versagt werden soll.

Diesenigen nun, welche eine Brauerey oder Brennerey errichten wollen, deren Gebäude aber mit den genannten Erfordernissen noch nicht versehen sind; müssen sich zuvor mit ihrem Gesuch bei der betreffenden Orts- oder Kreis-Behörde melden, und wenn ihrem Betrieb dieses Gewerbes an sich nichts entgegensteht, alsdann unverzüglich zur feuerfichern Einrichtung des Gelasses schreiten, wonächst ihnen erst der Gewerbe-Schein ertheilt werden kann.

P. IV. May 237. Breslau, den 24sten May 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

P u b l i c a n d u m.

Es hat sich die Sage von einer bevorstehenden Herabsetzung des Zinsfußes der Pfandbriefe verbreitet, und ein Fallen des Courses dieser Papiere veranlaßt. Ich finde mich hierdurch bewogen, diesem grundlosen Gerücht nicht nur öffentlich zu widersprechen, sondern auch das Publicum aufzufordern, die gewiansüchtigen Urheber

und

und Verbreiter dergleichen Gerüchte den Polizey=Behörden zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Breslau, den 23ten May 1811.

Königlicher Preussischer Geheimer Staatsrath und verordneter Commissarius der Schlesiſchen Landschaft.

von Maffow.

A b e r t i s s e m e n t.

Am 17ten Juny dieses Jahres steht vor dem Special=Commissario Herrn Regierung=Rath von Brochem der Termin zur Veräußerung der zum aufgehobenen Jungfrauen=Stifte zu Sprottau gehörigen Güter Hirtendorf, Bergvorwerk und Kortnig an.

Das Gut Hirtendorf enthält:

an Aeckern	287 Morgen	12 □ R.
an Wiesen	85 —	117 —
an Hutung	60 —	35 —
an Gärten	9 —	152 —
an Teichen	17 —	136 —
an Kiefern=Forst	621 —	18 —
an Erlen=Forst	3 —	157 —
an Laub=Teichen	9 —	— —
an Unland	20 —	59 —

zusammen 1114 Morgen 156 □ R.

Magdeburgischen Maaßes.

Mit der Nutzung der Dominial=Gefälle werden die beständigen und unbeständigen Gefälle und die Dienste, welche die Gemeinde Hirtendorf leistet, zur Licitation gestellt.

Das Bergvorwerk enthält:

an Acker	280 Morgen	149 □ R.
an Wiesen	15 —	123 —
an Gräseren	6 —	125 —
an Hutung	5 —	10 —
an Gärten	9 —	61 —
an Unland	15 —	66 —

in Summa also 332 Morgen 174 □ R.

in Magdeburgischen Maaße.

Mit dem Vorwerk sollen die beständigen und unbeständigen Gefälle und die Dienste, welche die Eingepfarrten zu Kunichen und Steinweg leisten, zur Veräußerung gestellt werden.

Das Guth Kortniz enthält:

an Acker	296 Morgen	145 □ R.
an Wiesen	57 —	56 —
an Hutungen	45 —	81 —
an Gärten	5 —	144 —
an Forsten	102 —	102 —
an Unland	10 —	81 —

in Summa also 518 Morgen 69 □ R.

in Magdeburgischen Maße.

Die beständigen und unbeständigen Gefälle und die Dienste, welche die Gemeinde Kortniz leistet, werden mit der Nutzung von den Dominial-Grundstücken zusammen veräußert. Sämmtliche Güther liegen ohnfern Sprottau, 2 Meilen von Sagan, $2\frac{1}{2}$ Meile von Freystadt, 5 Meilen von Bunzlau und 5 Meilen von Glogau, im Sprottauer Kreise der Königl. Regierung von Schlesien zu Liegnitz. Kaufslustige werden eingeladen, die Güther vor dem Termine zu besehen, sich von den Verkaufs-Bedingungen bei dem Special-Commissario Herrn Regierungsrath v. Brochem zu unterrichten, und im Termin selbst ihr Gebot abzugeben. Wegen Besichtigung der Güther haben sich die Erwerbslustigen ebenfalls an den Herrn v. Brochem zu wenden.

Breslau, den 14ten May 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

v. Massow. Wilkens. Merkel. Freiherr v. Kottwitz. Sack.

Das unterm 28sten März 1811 in dem öffentlichen Avertissement wegen den zu veräußernden geistlichen Güthern in Schlesien, mit benannte Guth Urbanowitz, soll am 18ten Juny c. a. Morgens um 9 Uhr in loco Urbanowitz vor dem Königl. Special-Commissarius Herrn von Heuthausen zum Verkauf und zur Vererbpachtung licitirt werden.

Benanntes Guth liegt im Cosler Kreise, Breslauer Regierungs-Departement, 1 Meile von Cosel, 2 Meilen von Probschütz, $2\frac{1}{2}$ Meile von Ober-Glogau.

Ben

Bei diesem Guthe bestehen die befindlichen Dominien-Ländereyen:

in	1134 Morg.	85 □ R.	Acker
—	43 —	27 —	Wiesen
—	1221 —	160 —	Wald.

Auf dem dasigen Vorwerk, dessen Wirthschafts-Gebäude in gutem Baustande sind, befindet sich nebst der Brennerey ein massives 2 Stock hohes, erst seit 27 Jahren erbautes und wohleingerichtetes Wohnhaus.

Die Erwerbslustigen werden hiermit aufgefordert, sowohl in dem angezeigten Licitations-Termine ihre Gebothe abzugeben, als auch vor demselben ihre etwaigen Wünsche in Rücksicht des Ankaufs dieses Guths zur Kenntniß des gedachten Commissarii Herrn von Heuthausen zu bringen, und sind bey demselben so wie bey der Administration zu Urbanowitz die Kaufs- und Erbpachts-Bedingungen einzusehen, desgleichen die Anweisung zur Besichtigung der Wirthschaft, und in den letzten Wochen vor der Licitation jederzeit alle erforderliche nähere Nachrichten zu gewärtigen. Breslau, den 18ten May 1811.

Königlich Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wilkens. Merkel. Freyh. v. Kottwitz. Sack.

A n n o n c e m e n t

In Verfolg des allgemeinen Annoncements vom 23ten v. M. wegen der zunächst zur Veräußerung bestimmten eingezogenen geistlichen Güther in Schlesien wird hierdurch bekannt gemacht, daß der öffentliche Licitations-Termin zur Veräußerung der beiden zum ehemaligen Stifte Leubus gehörigen Güther

Mönchmotschelnitz im Wohlauischen Kreise, $1\frac{1}{2}$ Meile von Wohlau, $1\frac{1}{2}$ Meile von Steinau und $1\frac{1}{4}$ Meile von der Oder, und

Possitz im Wohlauer Kreise, $\frac{1}{2}$ Meile von Wohlau, $4\frac{1}{2}$ Meile von Liegnitz, 5 Meilen von Breslau und $\frac{3}{4}$ Meilen von der Oder,

belegen,

auf den 29ten k. M. Vormittags um 9 Uhr in dem ehemaligen Stifts-Hause zu Leubus, vor dem Herrn Regierungs-Rath Wigenhausen anberaumt ist.

Bei Mönchmotschelnitz, welches ein sehr geräumiges herrschaftliches Wohnhaus hat, befinden sich 3,279 Morgen 42 □ R. Dominial-Ländereyen (incl. 658 Morgen 82 □ R. tragbarem Acker, 337 Morgen 66 □ R. Wiesen, 1745 Morgen 108 □ R. Forst, 291 Morgen 155 □ R. Teiche);

Bei Possitz hingegen zusammen 1059 Morgen 93 □ R. (incl. 353 Morgen 144 □ R. tragbarem Acker, 35 Morg. 21 □ R. Wiesen, 612 Morg. 51 □ R. Forst u.

Das Nähere ist dieserhalb und wegen der sonst mit zu veräußernden Neben-
Nutzungen, der Dienste, der Gefälle, des Inventarii, imgleichen wegen der Be-
dingungen, bey dem ernannten Commissario, so wie bei der Haupt-Administration
zu Leubus zu erfahren, welche zugleich jedem Erwerbs-Lustigen die Befähigung der
Güther verstaten wird.

Kauf- und Erbpachts-Lustige werden aufgefordert, sich im gedachten Termin
einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Breslau, den 21sten April 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlessien.

von Massow. Wilkens. Merkel. Freih. v. Kottwitz. Sad.

A v e r t i s s e m e n t.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28sten März c. wegen der zunächst zur
Veräußerung kommenden geistlichen Güther in Schlessien, wird der Licitations-Termin
zur Veräußerung der zum säcularisirten Prämonstratenser Nonnenstifte Czarnowanz
gehörigen Güther Chroszczina, nebst dazu gehörigen Dörfern Bowno, Brzeske
und Muchinisz, sämmtlich im Oppler Kreise gelegen, hierdurch auf den 7ten Juny
d. J. Vormittags um 9 Uhr im Chroszcziner Dominal-Wohnhause von dem Herrn
Regierungs-Rath Claß anberaumt. Diese in einer Entfernung von $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Meile
vom linken Dberufer auf der deutschen Seite, 1 Meile von der Kreis-Stadt Oppeln,
 $1\frac{1}{2}$ Meile von Proskau, 2 Meilen von Falkenberg und $2\frac{1}{4}$ Meile von Schurgast,
folglich zum Absatz der Landprodukte äußerst vortheilhaft belegenen Güther, ent-
halten ein Vorwerk mit 970 Morgen 15 □ R. Ackerland, 117 Mrg. 1 □ R. Wiesen,
445 Mrg. 106 □ R. Hutung und Gräferci, 215 Mrg. 4 □ R. Teiche, 6 Mrg. 3 □ R.
Gehölze und Baupstellen, 36 M. 98 □ R. Unland, und einer Forstfläche von 1582 Mrg.
144 □ R. Rheinf. incl. 139 M. schönen Eichwald, vollständige, größtentheils neu
und durchge-³zig massiv erbaute Wirthschafts-Gebäude, das erforderliche complete
Inventarium, nebst einer veredelten Schaafheerde. Es gehören dazu bedeutende
Gefälle, Natural-Dienste, Jurisdiction, Patronat-Recht, Jagd-Gerechtigkeit ic.

Erwerbs-Lustige werden aufgefordert, sich im Licitations-Termine vor dem
ernannten Commissario einzufinden, und ihr Geboth abzugeben, auch sich wegen
Vorlegung der Kaufs- und Erbpachts- Bedingungen und der ihnen sonst nöthigen
Nachrichten an denselben zu wenden.

Nicht minder steht es jedem Bewerber frei, die Wirthschaft des Guts Chros-
zczina unter Anleitung des dortigen, zur Vorzeigung derselben authorisirten Amtmann
Klemty in Augenschein zu nehmen. Breslau, den 6ten May 1811.

Königlich Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlessien.

von Massow. Wilkens. Merkel. Freih. v. Kottwitz. Sad.

A v e r t i s s e m e n t.

In Verfolg des Avertissements vom 28ten März d. J. wegen der zunächst zum Verkauf kommenden eingezogenen geistlichen Güther in Schlesien machen wir hiermit bekannt, daß der öffentliche Licitationstermin zur Veräußerung des nahe bey Breslau gelegenen, mit dem Vergnügungs-Orte Alt-Scheitnig gränzenden Gutheß Lehrbeutel, zum aufgehobenen Sand-Stift gehörig, auf den 5ten Junij d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Königl. Kreis-Director Herrn Baron v. Eütlwig im hiesigen vormaligen Sand-Stifts-Gebäude anberaumt worden ist.

Es gehören zu diesem Gute überhaupt 673 Mrg. 131 □R. Magdeburger Maas Dominial-Ländereyen, worunter 385 Mrg. 100 □R. Ackerland, und 129 Mrg. 38 □R. Wiesen, ein massives Wohnhaus, zum Theil massive Wirthschafts-Gebäude, Garten, das in gutem Stande sich befindende Inventarium, an Vieh- und Wirthschafts-Geräthen, und eine wohl eingerichtete Ziegeley. Erwerblustige werden daher aufgefordert, sich in gedachtem Termin einzufinden, und können 14 Tage vorher die Bedingungen und die ihnen sonst nöthigen Nachrichten bei dem ernannten Commissario einsehen, auch wegen Besichtigung der Wirthschaft sich bei demselben melden.

Breslau, den 8ten May 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

von Massow. Wildens. Merdel. Freih. v. Kottwitz. Sack.

A v e r t i s s e m e n t.

In Verfolg der allgemeinen Bekanntmachung vom 28ten März d. J. soll das Guth Dornitz, sonst dem aufgehobenen Stift ad St. Claram zu Breslau gehörig, am 4ten Junii d. J. Morgens um 9 Uhr im Klostergebäude des gedachten Stifts vor dem Stifts-Canzler Herrn Homuth licitando verkauft oder vererbpachtet werden. Es liegt dieses Guth im Breslauschen Fürstenthum und Breslauschen Kreise an der Oder, eine halbe Meile von Breslau entfernt.

Der Absatz aller Erzeugnisse kann folglich jederzeit dorthin mit dem größten Vortheile geschehen. An Realitäten befinden sich bei dem Guthe 1) An Ackerland 937 Mrg. 101 □R. 2) an Wiesen und Gräserei 403 Mrg. 77 □R. 3) an Gartenland 7 Mrg. 3 □R. 4) an Wald 1031 Mrg. 94 □R. 5) an Hutung 283 Mrg. 39 □R. 6) Wasser, Gräben, Wege und Unland, 89 Morgen 128 □R. 7) Haus- und Hofraum und erbliche Besigungen der Unterthanen, 97 Morgen 96 □R. Summa des gesammten Flächen-Inhalts 2835 Morgen 97 □R.

Der Boden ist durchaus gut, und mit wenigen Ausnahmen zum Anbau von Weizen und Gerste geschikt.

Von den Aeckern werden dermalen beim Vorwerk nur 706 Mrg. 95 □ R. cultivirt; an Wiesen und Gräseren 226 Mrg. 161 □ R., das übrige an Acker und Wiesen, ist den Dorfs-Einsassen, deren 23 Dreschegärtner und 10 Freigärtner am Orte befindlich sind, in jährlicher Zeitpacht überlassen.

Von den Hütungen sind den Dorfs-Einsassen 96 Mrg. 29 $\frac{2}{3}$ □ R. privative zugetheilt. Die Waldung besteht durchaus in gut bestandenem lebendigem Holze, welches in Schlägen eingetheilt ist, und worin sich außerdem eine beträchtliche Anzahl Nutz-Eichen, Buchen, Kistern befinden.

Sämmtliche Dominal-Gebäude sind im ganz vorzüglichen Bauzustande, und das mit zu übergebende Wirthschafts-Inventarium vollkommen gut und hinreichend.

Das Wohnhaus ist neu, und wird mit wenigen Kosten zu einem noch geräumigern Logis erweitert werden können. Die angenehme Lage des Guts, die Nähe der Hauptstadt, und das Vorbeifließen des Hauptflusses, gegen welchen es durch schöne und gut unterhaltene Dämme vollkommen geschützt ist, sind hinlänglich bekannt. Die Wallfahrten, welche nach dem heiligen Berge in religiöser Hinsicht unternommen werden, so wie die häufigen Zusprüche der Einwohner der Hauptstadt, geben einem künftigen Erwerber Anlaß, durch Anlegung eines Brau- und Schank-Etablissements und ähnlicher Anstalten, einen beträchtlichen Vortheil zu ziehen. Die näheren Anschläge sind nebst Charte und Vermessungs-Register in den letzten Wochen vor der Picitation bei der Administration, in den Gebäuden des ehemaligen Claren-Stifts zur nähern Information zu inspiciren; so wie der Wirthschafts-Boigt in Dömitz jedem Erwerbslustigen die erforderliche Anweisung und Auskunft am Orte selbst geben wird. Breslau, den 10ten May 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wildens. Merckel. Freiherr von Kottwitz. Sec.

A v e r t i s s e m e n t.

Von Seiten der unterzeichneten Königlichen Haupt-Commission wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Befenner der mosaïschen Religion auch Königliche zu Domainen oder geistlichen Gütern gehörige Häuser in allen Städten, ohne Rücksicht auf frühere Geseze und Observanzen, erwerben dürfen.

Breslau, den 3ten May 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

v. Massow. Wildens. Merckel. Freih. v. Kottwitz. Sec.